

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

31.08.2023

STELLUNGNAHME

Im Zuge eines Clearingverfahrens bittet das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW (MWIKE) den Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen

Das Vorhaben der Bundesregierung, einen verbindlichen Rahmen für Maßnahmen zur Klimaanpassung zu schaffen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist sinnvoll, neben dezidierten Maßnahmen zum Klimaschutz auch die Fragen der Auswirkungen des Klimawandels in den Blick zu nehmen.

Als Wirtschaft und Industrie bekennen wir uns zu den Zielen des Klimaabkommens von Paris und stellen uns den Herausforderungen die sich aus dem European Green Deal ergeben. Zweifellos handelt es sich bei diesen Vorhaben um wichtige Zukunftsprojekte, die grundlegende Veränderungen mit sich bringen und alle Sektoren umfassen werden. Auch wenn die öffentliche Hand der erklärte Adressat des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) wird es mittelbar und unmittelbar auch die Belange der Wirtschaft in erheblichem Maße betreffen.

Ein wesentlicher Teil der Klimaanpassung erfolgt durch die Wirtschaft. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Unternehmen bei grundlegenden Fragen der Klimaanpassung einbezogen werden. unternehmer nrw ist Mitglied im Beirat Klimaanpassung NRW und steht in diesem Gremium mit Expertise aus der Wirtschaft zur Verfügung. Ein vergleichbares Gremium könnte auch auf Bundesebene sinnvoll sein, damit alle Beteiligten ihren Sachverstand zum Thema Klimaanpassung einbringen können.

§ 5 Monitoring

Die Folgen des Klimawandels in Deutschland sowie der Stand der Zielerreichung soll von einem regelmäßigen wissenschaftlich fundierten Monitoring begleitet werden. Wir begrüßen diesen Ansatz, da auf diese Weise eine Überprüfung der Wirksamkeit der gewählten Maßnahmen durchgeführt werden wird. Hierdurch können etwaige Fehlentwicklungen zuverlässig korrigiert und Beispiele für erfolgreiche best practices gesammelt werden. Die Darstellung sollte vorrangig digital und übersichtlich dargestellt erfolgen, damit die relevanten Zielgruppen auch tatsächlich erreicht werden.

Im Rahmen der vorgesehenen Monitoring- und Berichtspflichten ist es Bedeutung, aussagekräftige Zahlen über Investitionen in grüne und blaue Infrastrukturen zu erhalten. Während die Städtebauförderung des Bundes Grünmaßnahmen „in angemessenem Umfang“ als Fördervoraussetzung vorsieht, ist unbekannt, in welchem Maß tatsächlich in die Klimaanpassung mit Grün investiert wird. Grüne Infrastrukturen in den Städten sind für die Klimaanpassung unerlässlich, daher sollten sie im Monitoring maßgebliche Berücksichtigung finden.

§ 8 Berücksichtigungsgebot

Dieses Berücksichtigungsgebot sehen wir in der derzeitigen Formulierung als kritisch. Es könnte der Eindruck entstehen, dass Folgen des Klimawandels bei einem Einzelvorhaben unmittelbar materiell zu prüfen und zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen wäre hier zu befürchten, dass bei einem Vorhaben – weit über die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus – ausufernde Anforderungen an Auswirkungen des Klimawandels gestellt werden würden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Klimawandel selbst bereits bei der Ausgestaltung der einzelnen umweltrechtlichen Gesetze Eingang gefunden hat.

Daher sollte dringend in die gesetzliche Begründung aufgenommen werden, dass die Anforderungen an die Folgen des Klimawandels nicht über die im jeweiligen Fachrecht maßgeblichen Regelwerke oder technischen Anforderungen hinaus – welche dem Klimawandel entsprechend angepasst werden können – nochmals im Einzelfall eigenständig zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine materielle Berücksichtigungspflicht bei einem Einzelvorhaben kann nicht Sinn und Zweck der Regelung sein, da hierdurch erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheiten entstehen.

§ 9 Bund-Länder-Zusammenarbeit

Die Regelung zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern begrüßen wir ausdrücklich. In Nordrhein-Westfalen ist im Juli 2021 ein Klimaanpassungsgesetz

in Kraft getreten. Die Koalition hat die Überarbeitung des Klimaanpassungsgesetzes im Koalitionsvertrag vereinbart. Bei der erneuten Novellierung sind die Regelungen des Bundes unbedingt zu beachten, damit in Nordrhein-Westfalen keine isolierte Rechtslage entsteht.

§ 13 Schlussbestimmungen

Zu begrüßen ist die klare Formulierung, dass subjektive Rechte oder klagbare Rechtspositionen durch dieses Gesetz nicht begründet werden.